Öffentliches GR-Protokoll Nr. 21/24

der 21. Sitzung des Gemeinderates am Mittwoch, 29. Mai 2024, 17.30 Uhr im Sitzungszimmer des Gemeinderates

Anwesend

Gemeindevorsteher	Karl Malin
Vizevorsteher	Matthias Eberle
Gemeinderätinnen/Gemeinderäte	Désirée Bürzle
	Norbert Foser
	Christoph Frick
	Karl Frick
	Arno Sprenger
	Julia Strauss
	Markus Tschugmell
	Richard Vogt
Protokoll	Hildegard Wolfinger

Abwesend

Gemeinderätin	Petra Chesi-Schelbert (entschuldigt)

Traktanden

Genehmigung Traktandenliste
Genehmigung GR-Protokolle Nr. 19/24 und Nr. 20/24
Genehmigung Öffentliche GR-Protokolle Nr. 19/24 und Nr. 20/24

1. Rückkommen Gemeinderatsbeschluss in Sachen Teilrevision Zonenplan – Abschnitt entlang der Rietstrasse und der Neuen Churerstrasse Richtung St. Luzisteig – Erweiterung Gewerbe- und Dienstleistungsanteil bis 100 % vom 17. Januar 2024
   Neubeschluss Teilrevision Zonenplan – Abschnitt entlang der Rietstrasse und der Neuen Churerstrasse Richtung St. Luzisteig – Erweiterung Gewerbe- und Dienstleistungsanteil bis 100 % (angepasst)
2. Entwicklung der Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungszone
3. Turnhalle – Ersatz der Beleuchtung auf LED und Ersatz der Audioanlage mit Lautsprecher – Genehmigung Nachtragskredit und Auftragserteilungen
4. Antrag auf erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz
5. Jugendtreff Scharmotz – Standortkonzept
6. Schlossböhel und Junkerriet – Prüfung Natur- und Landschaftsschutzgebiet und Bestellung Arbeitsgruppe
7. Überarbeitung Reglement der Gemeinde Balzers für Energiegewinnungsanlagen – Bestellung Arbeitsgruppe
8. Sozialstelle
9. Anpassung Organigramm
10. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Steuergesetzes
11. Diverses
    Wiedererwägungsantrag Liechtensteiner Alpenverein – Unterstützungsgesuch Kletterhalle

Genehmigung Traktandenliste

Beschluss (einstimmig)

Die Traktandenliste der Gemeinderatssitzung vom 29. Mai 2024 wird genehmigt.

GEMEINDEVORSTEHUNG
Postfach 164
9496 Balzers
Fürstentum Liechtenstein
Telefon +423 388 05 05
Telefax +423 388 05 15
www.balzers.li

BALZERS

Genehmigung GR-Protokolle Nr. 19/24 und Nr. 20/24

Beschluss (einstimmig)

Die GR-Protokolle Nr. 19/24 und Nr. 20/24 der Gemeinderatssitzungen vom 8. Mai 2024 und 15. Mai 2024 wurden im Zirkularverfahren genehmigt.

Genehmigung Öffentliche GR-Protokolle Nr. 19/24 und Nr. 20/24

Beschluss (einstimmig)

Die Öffentlichen GR-Protokolle Nr. 19/24 und Nr. 20/24 der Gemeinderatssitzungen vom 8. Mai 2024 und 15. Mai 2024 wurden im Zirkularverfahren genehmigt.

1. Rückkommen Gemeinderatsbeschluss in Sachen Teilrevision Zonenplan – Abschnitt entlang der Rietstrasse und der Neuen Churerstrasse Richtung St. Luzisteig – Erweiterung Gewerbe- und Dienstleistungsanteil bis 100 % vom 17. Januar 2024
Neubeschluss Teilrevision Zonenplan – Abschnitt entlang der Rietstrasse und der Neuen Churerstrasse Richtung St. Luzisteig – Erweiterung Gewerbe- und Dienstleistungsanteil bis 100 % (angepasst)

Die Gemeinde Balzers hat anlässlich der letzten Gesamtrevision die Möglichkeit geschaffen, in den Wohnzonen entlang von stark befahrenen Strassen den Pflichtanteil für Wohnen von 60 % der zulässigen Bruttogeschossfläche für eine erste Bautiefe von 35 m im Zonenplan aufzuheben (Bestimmung Gewerbe- und Dienstleistungsanteil bis 100 %). Von dieser Möglichkeit wurde namentlich im Bereich der Wohnzone A entlang der Landstrasse, Egerta und Gagoz Gebrauch gemacht. Diese Regelung hat sich seit ihrer Einführung in verschiedenen konkreten Fällen bewährt. Aus Sicht der Gemeinde ist diese Festlegung zweckmässig.

Am 17. Januar 2024 hat der Gemeinderat (Traktandum 1) eine entsprechende Festlegung eines Gewerbe- und Dienstleistungsanteils bis 100 % auf weitere Gebiete in der Wohnzone A ausgeweitet. Diese Festlegung betraf Grundstücke entlang der Rietstrasse im Bereich Zughüsle sowie solche an der Neuen Churerstrasse Richtung St. Luzisteig. Die Festlegung erfolgt auf die Grundstücke Nrn. 1030, 1031, 1034, 1459, 1506, 1508, 1818, 1819, 1856, 4398, 4399, 4400, 4403. Die öffentliche Planauflage erfolgte für eine Dauer von 30 Tagen vom 26. Januar bis 25. Februar 2024.

Während der Auflagefrist gingen bei der Gemeinde vier Einsprachen ein.

Mit der Berücksichtigung der Einsprachen wird der Zonenplan dahingehend angepasst, dass die Grundstücke entlang der Rietstrasse in der ES II verbleiben. Weiter wird er dahingehend angepasst, dass das Grundstück Nr. 1856 nicht mehr Gegenstand der Revision ist.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 21/24.

Beschluss (einstimmig)

Der Gemeinderat kommt auf seinen Beschluss vom 17. Januar 2024 in Sachen Teilrevision Zonenplan – Abschnitt entlang der Rietstrasse und der Neuen Churerstrasse Richtung St. Luzisteig – Erweiterung Gewerbe- und Dienstleistungsanteil bis 100 % zurück und hebt diesen auf.

Der Gemeinderat beschliesst die Zonenplanänderung mit den gegenüber dem Beschluss vom 17. Januar 2024 vorgenommenen Anpassungen für die Erweiterung des Gewerbe- und Dienstleistungsanteils bis 100 % für den Abschnitt entlang der Rietstrasse und der Neuen Churerstrasse Richtung St. Luzisteig der Grundstücke Nrn. 1030, 1031, 1034, 1459, 1506, 1508, 1818, 1819, 4398, 4399, 4400, 4403 für eine erste Bautiefe von ca. 35 m vorbehaltlich allfälliger Einsprachen und erteilt die Freigabe zur öffentlichen Planauflage.

Der Gemeinderat beschliesst die Änderung von Art. 13 Abs. 2 (Wohnzone A, B). Die Änderung der Bauordnung ist nicht öffentlich aufzulegen.

2. Entwicklung der Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungszone

Die Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungszone (kurz IGDL) der Gemeinde Balzers befindet sich bei den Gebieten «Neugrüt», «Uf da Stötz» und «Donatsbündt» am nördlichen Ortseingang. Die Nutzung und Bebauung der Grundstücke haben in dieser Zone dazu geführt, dass aktuell nur noch sehr wenig Reserven vorhanden sind. Für die wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde Balzers ist es jedoch unerlässlich, dass genügend grosse Areale in dieser Zonenkategorie bei Bedarf zur Verfügung stehen. Bereits bei der Erstellung des Zonenplanes im Jahre 2011 wurden diesbezüglich Reserveflächen (Zonen Übriges Gemeindegebiet, ÜG) definiert.

Um mittel- bis langfristig Grundstücke in der IGDL verfügbar zu haben und um bei Nachfragen nach Flächen in dieser Zone nicht durch die eher zeitintensiven raumplanerischen Prozesse zurückgehalten zu werden, soll zukunftsorientiert und aktiv die Entwicklung der Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungszone initiiert werden. Dazu gehört die Erweiterung der IGDL in den Gebieten «Neugrüt», «Uf da Stötz» und «Donatsbündt».

Beschluss (5 VU, 3 FBP, 1 FL dafür; 1 FBP dagegen)

a) Der Gemeinderat beauftragt die Gemeindeverwaltung mit der Ausarbeitung von Erweiterungsmöglichkeiten der Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungszone im Gemeindegebiet Balzers.

b) Der Gemeinderat beauftragt die Gemeindeverwaltung mit der Durchführung einer Informationsveranstaltung für die allenfalls von einer Erweiterung betroffenen Grundstücksbesitzerinnen und Grundstücksbesitzer.

3. Turnhalle – Ersatz der Beleuchtung auf LED und Ersatz der Audioanlage mit Lautsprecher – Genehmigung Nachtragskredit und Auftragserteilungen

Im Jahr 2016 wurde die Turnhalle saniert und erweitert. Aufgrund der Baukostenoptimierung wurde die Beleuchtung bei der Sanierung nicht erneuert. Die Lichtstärke wurde damals nach Messungen mit «genügend» für Training und Schulsport, aber «ungenügend» für Wettkämpfe regional wie international taxiert.

Seit Ende August gilt ein Verbot für Leuchtstoffröhren (zurzeit werden nur noch Restbestände verkauft). Deshalb macht es Sinn, die Beleuchtung der Turnhalle auf LED umzurüsten. Der Minderverbrauch einer LED im Vergleich zu einer Leuchtstoffröhre beträgt 50 %.

Es wurden folgende Varianten geprüft:

- Umbau der alten Leuchtkörper auf LED
- Neue Leuchten mit LED

Die Variante mit neuen Leuchten wird aufgrund folgender Punkte klar favorisiert:

- Weniger Leuchtkörper; neu 48, alt 84 (Energieeinsparung)
- Der Arbeitsaufwand für eine neue Verkabelung der Leuchten ist nicht höher als der Umbau der alten Leuchten
- Die neuen Leuchtkörper sind «Ballwurf» getestet

Da die Verkabelungen für die Beleuchtung neu montiert wird, macht es Sinn, die Deckenlautsprecher (39 Jahre alt) und die Audioanlage gleichzeitig zu ersetzen, damit diese wieder den Anforderungen der Hallenbenutzer entsprechen.

BALZERS

Kostenzusammenstellung (inkl. MwSt.)

Elektroingenieurarbeiten	CHF	8'000.00
Elektroarbeiten inkl. Beleuchtungskörper und Lichtsteuerung	CHF	95'000.00
Audioanlage, Lautsprecher	CHF	42'000.00
Montagelifte	CHF	5'000.00
Unvorhergesehenes	CHF	5'000.00
Gesamtkosten	**CHF**	**155'000.00**

Im Voranschlag 2024 ist für den Ersatz der Audioanlage und der Deckenlautsprecher in der Turnhalle ein Betrag von CHF 46'000.00 und für die Umstellung der Beleuchtung auf LED ein Betrag von CHF 60'000.00 berücksichtigt.

Da das Budget für diese Positionen überschritten wird, soll vom Gemeinderat ein Nachtragskredit von CHF 49'000.00 bewilligt werden.

Die Arbeits- und Lieferaufträge wurden in der Direktvergabe ausgeschrieben.

LED-Ersatz und Audio-Verkabelung

In der Zwischenzeit gingen für den Ersatz der Leuchten auf LED und die Audio-Verkabelung zwei Offerten bei der Gemeinde ein.

Ersatz der Deckenlautsprecher

Lehner Akustik AG, Balzers	CHF 15'914.50 inkl. MwSt.

Ersatz der Audioanlage

Lehner Akustik AG, Balzers	CHF 15'029.60 inkl. MwSt.

Dienstleistungen, Installation und Programmierung

Lehner Akustik AG, Balzers	CHF 10'160.35 inkl. MwSt.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 21/24.

Beschluss (einstimmig)

a) Der Gemeinderat bewilligt den Ersatz der Beleuchtung auf LED und der Audioanlage inkl. Deckenlautsprecher in der Turnhalle.

b) Der Gemeinderat genehmigt für den Ersatz der Beleuchtung auf LED und der Audioanlage inkl. Deckenlautsprecher in der Turnhalle einen Nachtragskredit in der Höhe von CHF 49'000.00 inkl. MwSt.

c) Der Auftrag für den Ersatz der Leuchten auf LED und die Audio-Verkabelung wird zum Preis von CHF 93'490.05 inkl. MwSt. an die Etavis Elcom AG, Balzers, vergeben.

d) Der Auftrag für den Ersatz der Deckenlautsprecher wird zum Preis von CHF 15'914.50 inkl. MwSt. an die Lehner Akustik AG, Balzers, vergeben.

e) Der Auftrag für den Ersatz der Audioanlage wird zum Preis von CHF 15'029.60 inkl. MwSt. an die Lehner Akustik AG, Balzers, vergeben.

f) Der Auftrag für die Dienstleistungen, Installation und Programmierung wird zum Preis von CHF 10'160.35 inkl. MwSt. an die Lehner Akustik AG, Balzers, vergeben.

BALZERS

4. Antrag auf erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz

Es liegt ein Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren (infolge längerfristigem Wohnsitz) vor.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 21/24.

Beschluss (einstimmig)

Dem Zivilstandsamt soll schriftlich mitgeteilt werden, dass die Gemeinde keine Einwände gegen die erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz, gemäss LGBl. 2008 Nr. 306, erhebt.

5. Jugendtreff Scharmotz – Standortkonzept

Der Jugendtreff Scharmotz war bis anhin im Obergeschoss des Kindergartens Heiligwies, in denen aktuell das Familienzentrum entsteht, untergebracht.

Damit der Betrieb des Familienzentrums Balzers im August 2024 starten kann, mussten für den Jugendtreff Scharmotz bezugsbereite Räumlichkeiten gefunden werden, in denen die Jugendarbeit ohne grosse Unterbrechungen weitergeführt werden kann. In Absprache mit dem Team des Jugendtreffs wurde die Wohnung in der Alten Post als Zwischenlösung definiert. Der Jugendtreff Scharmotz ist bereits ins Obergeschoss bei der Alten Post eingezogen und hat dort Mitte Mai einen Tag der offenen Tür veranstaltet.

Der Vorsteher wurde beauftragt, zusammen mit der Gemeindeverwaltung und unter Einbezug aller Beteiligten die entsprechenden Massnahmen einzuleiten.

Für den Jugendtreff soll eine längerfristige Unterbringung in geeigneten Räumen gefunden werden. Gemeinsam mit Vertreter der Offenen Jugendarbeit (OJA), dem Team «Scharmotz» und der Betriebskommission «Scharmotz» hat ein erstes Gespräch stattgefunden. Dabei wurde von allen Beteiligten der Standort «Alte Post» positiv hervorgehoben.

Beschluss (einstimmig)

a) Der Gemeinderat nimmt die Unterbringung des Jugendtreffs Scharmotz in der Wohnung im Obergeschoss der Alten Post als Zwischenlösung zur Kenntnis.

b) Der Gemeinderat beauftragt die Gemeindeverwaltung, zusammen mit der Betriebskommission Scharmotz mit der Ausarbeitung eines Standortkonzeptes für den Jugendtreff.

6. Schlossböhel und Junkerriet – Prüfung Natur- und Landschaftsschutzgebiet und Bestellung Arbeitsgruppe

Seit vielen Jahren setzen sich Vertreterinnen und Vertreter aus der Gemeinde, dem Umweltschutz und Private dafür ein, dass das Gebiet rund um den Schlossböhel geschützt und aufgewertet wird. Abklärungen mit dem Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt sowie dem Amt für Umwelt bestätigten viele Studien und Zusammenfassungen der vergangenen Zeit: Der Schlossböhel und das Junkerriet sind sowohl von landesweiter als auch von grenzüberschreitender Bedeutung. Seien dies die immer noch genutzten Rebterrassen, die Magerwiesen mit einer einzigartigen mediterranen Pflanzenwelt, der neu gestaltete Weiher im Junkerriet, der renaturierte Schlossbach sowie die kulturhistorischen Bauten Burg Gutenberg, Haus Gutenberg, die Kirche sowie das alte Gemeindehaus.

Um den genauen Perimeter der Schutzgebiete einzugrenzen sowie einen Entwurf der Verordnung auszuarbeiten, soll gemeinsam mit dem Land Liechtenstein zusammengearbeitet werden. Der Gemeinderat soll zudem eine Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern von Gemeinde, Winzern, Bürgergenossenschaft und dem Trägerverein Burg Gutenberg bestellen, um den nun folgenden Prozess mit viel Fachwissen zu begleiten.

Dem Gemeinderat wird deshalb eine Arbeitsgruppe vorgeschlagen, die aus folgenden Personen besteht:

Gemeindevorsteher Karl Malin
Gemeinderätin Julia Strauss (Co-Ressortvorsitzende Energie und Umwelt)
Gemeinderat Christoph Frick (Co-Ressortvorsitzender Energie und Umwelt)
Christoph Hagnauer (Werkgruppe Balzers, Verantwortlicher Biodiversität)
Manfred Büchel (Präsident der Winzergenossenschaft Balzers-Mäls)
Barbara Vogt (Vertreterin Bürgergenossenschaft Balzers)
Bei Bedarf weitere Vertreterinnen und Vertreter aus Umweltorganisationen, Trägerverein Burg Gutenberg und Eigentümern

Beschluss (einstimmig)

a) Der Gemeinderat befürwortet die weitere Prüfung in Zusammenarbeit mit dem Land Liechtenstein, wie das Gebiet um den Schlossböhel und das Junkerriet unter Landschafts- sowie unter Naturschutz gestellt werden kann. Dazu werden zwei Verordnungen ausgearbeitet, welche dem Gemeinderat zur Stellungnahme vorgelegt werden.

b) Um den Prozess rund um die Unterschutzstellung mit viel Fachwissen zu begleiten, bestellt der Gemeinderat eine Arbeitsgruppe mit folgenden Personen:

Gemeindevorsteher Karl Malin
Gemeinderätin Julia Strauss (Co-Ressortvorsitzende Energie und Umwelt)
Gemeinderat Christoph Frick (Co-Ressortvorsitzender Energie und Umwelt)
Christoph Hagnauer (Werkgruppe Balzers, Verantwortlicher Biodiversität)
Manfred Büchel (Präsident der Winzergenossenschaft Balzers-Mäls)
Barbara Vogt (Vertreterin Bürgergenossenschaft Balzers)
Bei Bedarf weitere Vertreterinnen und Vertreter aus Umweltorganisationen, Trägerverein Burg Gutenberg und Eigentümern

7. Überarbeitung Reglement der Gemeinde Balzers für Energiegewinnungsanlagen – Bestellung Arbeitsgruppe

Mit der Klimastrategie 2050 sollen die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2030 im Vergleich zu 1990 um 55 Prozent reduziert werden. Die langfristige Klimastrategie zeigt, dass Liechtenstein mit weiterführenden Massnahmen bei den Gebäuden, beim Verkehr, in der Industrie und Landwirtschaft sowie Abfall- und Abwasserwirtschaft, seine Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2050 um rund 90 Prozent vermindern kann. Die grössten zusätzlichen Potenziale zur Stromproduktion liegen in der Energiegewinnung aus Solaranlagen und Windkraft.

Mit dem Reglement «Gestaltungsrichtlinien Solaranlagen» soll eine Harmonisierung der Gestaltungsrichtlinien auf Landesebene erfolgen. Solaranlagen haben sich grundsätzlich in das Orts- und Landschaftsbild einzugliedern und eine abschliessende Beurteilung erfolgt durch die Behörde des Landes und der Gemeinde.

Das bestehende Reglement der Gemeinde Balzers für Energiegewinnungsanlagen vom 21. März 2018 soll basierend der geltenden Fassung des Baugesetzes, dem Gemeindegesetz, der Bauordnung der Gemeinde Balzers sowie den Grundlagen der Gestaltungsrichtlinien des Landes, im Sinne einer «Vereinfachung» der Bewilligungspraxis überarbeitet werden.

Beschluss (einstimmig)

Für die Überarbeitung des Reglements der Gemeinde Balzers für Energiegewinnungsanlagen bestellt der Gemeinderat eine Arbeitsgruppe mit folgenden Personen:

Gemeinderat Christoph Frick (Co-Ressortvorsitzender Energie und Umwelt)
Mathias Vogt, Gässle 22, Balzers (Mitglied der Bau- und Ortsplanungskommission)
Patrick Vogt, Brüel 24, Balzers (Mitglied der Energiekommission)
Pascal Genoud (Bauverwaltung Balzers, Fachverantwortlicher Hochbau)

BALZERS

8. Sozialstelle

Mit dem Beschluss vom 2. Mai .2018 bewilligte der Gemeinderat eine Sozialstelle.

Die Erfahrungen in der Praxis zeigten, dass sich nicht jede Person für die Sozialstelle eignete, zumal wir kein ausgebildetes Betreuungspersonal beschäftigen und die Personen in den normalen Arbeitsbetrieb integriert werden müssen. Deshalb wurden später durch die Kommission «Finanzen, Organisation und Personal» Anforderungskriterien definiert.

Je nach Fähigkeiten und Verfassung können die Personen für eine qualifiziertere Arbeit eingesetzt werden. Es empfiehlt sich, die Entlöhnung nach den Fähigkeiten, dem Einsatzbereich und der Einstufung im Lohnsystem zu richten.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 21/24.

Beschluss (einstimmig)

Der Lohn für die soziale Beschäftigung richtet sich nach den Fähigkeiten, dem Einsatzbereich und der Einstufung im Lohnsystem. Die Anstellung ist auf maximal 2 Jahre befristet und wird vergeben durch die Personal- und Verwaltungskommission.

9. Anpassung Organigramm

Seit einigen Jahren ist der Sportplatz dem Bereich Liegenschaften angegliedert. Dem Sportplatzwart ist ein Mitarbeiter 50 %, welcher vorwiegend für die Reinigung des Sportplatzgebäudes zuständig ist, untergeordnet.

Im Hinblick auf die Inbetriebnahme des Dorfplatzes wurden die Strukturen im Bereich Unterhalt analysiert. Die Ist-Situation im Sportplatz zeigt folgende Nachteile auf:

- Stellvertretung Sportplatz ungenügend gelöst, ein ganzheitlicher Ausfall könnte nicht aufgefangen werden
- Stellvertretung Tennis- und Reitanlage nicht definiert
- Fachwissen liegt nur bei einer Person
- Keine Synergien gegeben: fachlich, personell und infrastrukturell
- Führungsverantwortung nicht ideal gelöst

Aus betrieblicher Sicht drängt es sich auf, den Unterhalt aller Sportplatz-Aussenanlagen in die Werkgruppe zu integrieren, wie dies in früheren Jahren der Fall war. Dadurch ist eine höhere Manövrierfähigkeit gegeben, um auf saisonale und situationsbedingte Schwankungen reagieren zu können.

Die Personal- und Verwaltungskommission hat sich mit den Personalstrukturen in den Sportanlagen auseinandergesetzt und befürwortet die Eingliederung des Sportplatzwarts und des Mitarbeitenden Tennis- und Reitanlage in die Werkgruppe.

Mit der Anpassung wird gleichzeitig die neu geschaffene Funktion IT und Digitalisierung in das Organigramm eingefügt.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 21/24.

Beschluss (einstimmig)

Per 1. Juli 2024 werden der Sportplatzwart und der Mitarbeiter Tennis- und Reitanlage der Werkgruppe angegliedert und dem Leiter Werkgruppe unterstellt. Die fachliche und personelle Leitung der Reinigungsmitarbeitenden in den Gebäuden wird der Leiterin Reinigung übertragen. Der Fachbereich IT und Digitalisierung untersteht der Stabsstelle Gemeindevorstehung.

BALZERS

10. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Steuergesetzes

Aufgrund von Erfahrungen im Rahmen der Gesetzesanwendung, wegen geänderter Rahmenbedingungen sowie basierend auf politischen Vorstössen hat sich bei verschiedenen Bestimmungen des Steuergesetzes ein Änderungsbedarf ergeben. Mit der gegenständlichen Vernehmlassungsvorlage werden deshalb folgende Änderungen vorgeschlagen:

Gemäss geltender Regelung fällt die Widmungssteuer bei Einbringung von Vermögen in eine juristische Person bzw. besondere Vermögenswidmung an, wenn einerseits die Begünstigungen nicht wertmässig bestimmbar sind und andererseits, wenn die Begünstigungen wertmässig bestimmbar, jedoch im Ausland wohnhaften Personen zuzuordnen sind. Im zweiten Fall führt dies dazu, dass die Widmungsteuer anfällt, obwohl diese Begünstigungen in Liechtenstein nicht der Vermögenssteuer unterliegen, und dass eine Ungleichbehandlung gegenüber einem Begünstigten besteht, der ins Ausland wegzieht. Die Widmungssteuer soll auf Sachverhalte der ersten Fallkonstellation eingeschränkt werden, d. h. wenn die Begünstigungen nicht wertmässig bestimmbar sind.

Die geltende Regelung zur kalten Progression sieht einen Ausgleich vor, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise seit dem letzten Ausgleich um 8 % angestiegen ist. Dieser Schwellenwert von 8 % ist eher hoch. Auch hat der Landtag ein "Postulat zur Kalten Progression in Liechtenstein" an die Regierung überwiesen. Es wird daher vorgeschlagen, dass neu ein Ausgleich der kalten Progression bereits erfolgen soll, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise seit dem letzten Ausgleich um 3 % angestiegen ist. Zudem wird eine Anpassung der Tarife, Limiten und Abzüge vorgeschlagen, um die seit Inkrafttreten des Steuergesetzes eingetretene kalte Progression auszugleichen.

Die Regelung, dass beim Tausch von Grundstücken nur auf die Höhe des Differenzbetrages der Tauschobjekte die Grundstücksgewinnsteuer abgerechnet wird, wurde einerseits in jüngerer Vergangenheit stark ausgereizt und führt andererseits zu einer unterschiedlichen steuerlichen Behandlung, je nachdem ob als Gegenwert für den Verkauf eines Grundstückes ein anderes Grundstück oder andere Vermögenswerte empfangen werden. Aufgrund dessen soll diese Regelung aufgehoben und der Tausch soll steuerlich wie zwei Verkaufsgeschäfte behandelt werden. Es wird zudem vorgeschlagen, den Steueraufschubtatbestand der Ersatzbeschaffung bei selbst genutztem Wohneigentum einzuführen.

Weiters soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass auch ohne Bestehen eines Doppelbesteuerungsabkommens bzw. von Gegenrecht eine Verrechnungspreiskorrektur im Inland - als Folge einer Steuerprüfung beim ausländischen verbundenen Unternehmen - erfolgen kann. Zudem soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass bei Transaktionen zwischen inländischen nahestehenden juristischen Personen bei Aufrechnungen beim leistenden Steuerpflichtigen eine entsprechende Gegenkorrektur beim empfangenden Steuerpflichtigen erfolgen kann.

Darüber hinaus werden einzelne kleinere Anpassungen vorgeschlagen, insbesondere die Ausweitung des Begriffs der Betriebsstätte um Vertreterbetriebsstätte, die Festlegung der Höhe des Sollertrages im Steuergesetz, die Möglichkeit der uneingeschränkten Verlustverrechnung bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit bzw. Liquidation einer juristischen Person sowie die Aufnahme einer ausdrücklichen Regelung zur Verjährungshemmung bei Wedereintragung von im Handelsregister gelöschten juristischen Personen bzw. Vermögenswidmungen.

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 26. März 2024 folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Steuergesetzes wird zur Kenntnis genommen.

2. Der Vernehmlassungsbericht wird unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen durch die Regierung genehmigt. Die Gemeinden sowie Organisationen und Verbände werden ersucht, zuhanden des Ministeriums für Präsidiales und Finanzen bis 31. Mai 2024 ihre Stellungnahme abzugeben.

BALZERS

Beschluss (einstimmig)

Der Gemeinderat nimmt den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis und gibt zuhanden des Ministeriums für Präsidiales und Finanzen folgende Stellungnahme ab:

Aufgrund von Erfahrungen im Rahmen der Gesetzesanwendung, wegen geänderter Rahmenbedingungen sowie basierend auf politischen Vorstössen ergibt sich ein Änderungsbedarf bei verschiedenen Bestimmungen des Steuergesetzes.

Die Raumplanung stellt eine wesentliche und wichtige Aufgabe der Gemeinde dar. In diesem Zusammenhang steht sie auch immer wieder bezüglich strategischem Bodenerwerb bzw. notwendigen Arrondierungen im Austausch mit Grundstückseigentümern und schliesst mit diesen Kauf-, Verkaufs- sowie Tauschgeschäfte ab. Die vorgeschlagenen Anpassungen im Bereich der Grundstücksgewinnsteuer tangieren diesen Bereich.

Der Boden in Liechtenstein ist beschränkt und es ist aufgrund der steuerlichen Privilegierung des Bodens oft so, dass wer nicht verkaufen muss, nicht verkaufen will. Warum sollte schon der Verkaufserlös nunmehr auf dem Bankkonto über den Sollertrag versteuert werden? Aus diesem Grund ist es heute für die Gemeinde nicht einfach, Boden an strategischer Lage oder bei notwendigen Arrondierungen sichern zu können. Ein möglicher Weg, der ohne persönliche Gründe für ein spezifisches Grundstück oft hilft, ist der Weg des wertgleichen Tausches mit einem in Gemeindebesitz stehendem Grundstück. Dieser führt bislang zu keiner Grundstücksgewinnsteuer sowie zu keiner höheren Vermögenssteuer über den Sollertrag beim betreffenden Grundstückseigentümer.

Gemäss Vernehmlassungsvorlage soll der Tausch steuerlich wie zwei Verkaufsgeschäfte behandelt werden. Dies würde im zuvor genannten Fall zu einer Grundstücksgewinnsteuer beim Grundstückseigentümer für seinen „Tauschanteil" führen, wodurch dieser höchstwahrscheinlich in das für die Öffentlichkeit wichtige Tauschgeschäft nicht einsteigen dürfte. Ausgenommen wäre die Übernahme der Grundstücksgewinnsteuer durch die Gemeinde, was jedoch nicht Ziel der Vorlage sein kann.

Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, wertgleiche Tauschgeschäfte mit dem Land und den Gemeinden von der Grundstücksgewinnsteuer zu befreien. Eine Ausdehnung der Befreiung auch auf Kaufgeschäfte würde darüber hinaus die raumplanerischen Bemühungen der Gemeinden unterstützen.

11. Diverses
Wiedererwägungsantrag Liechtensteiner Alpenverein – Unterstützungsgesuch Kletterhalle

Anlässlich der GR-Sitzung vom 13. September 2023 (Traktandum 8) hat der Gemeinderat den Antrag, den Gemeinderatsbeschluss vom 21. Oktober 2020 aufzuheben und die Kletterhalle des Liechtensteiner Alpenvereins zu unterstützen, mehrheitlich abgelehnt. Folgedessen stimmte der Gemeinderat einer Mitfinanzierung der Kletterhalle nicht zu.

Gemeindevorsteher Karl Malin stellt ein Wiedererwägungsantrag über Traktandum 8 der GR-Sitzung vom 13. September 2023 «Liechtensteiner Alpenverein – Unterstützungsgesuch Kletterhalle», wonach die Kletterhalle des Liechtensteiner Alpenvereins mit einem Beitrag von CHF 12'500.00 unterstützt werden soll.

Beschluss (einstimmig)

Der Gemeinderat kommt auf seinen Beschluss vom 13. September 2023 in Sachen Unterstützungsgesuch Kletterhalle des Liechtensteiner Alpenvereins zurück und hebt diesen auf. Der Gemeinderat beschliesst die Kletterhalle des Liechtensteiner Alpenvereins mit einem Beitrag von CHF 12'500.00 zu unterstützen.

Schluss der Sitzung 21.30 Uhr

Karl Malin
Gemeindevorsteher

Matthias Eberle
Vizevorsteher

Hildegard Wolfinger
Protokoll

Tag der Kundmachung: Dienstag, 4. Juni 2024